

Datum 04. Mai 2025

Amtliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Teil-Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen in der Gemarkung Wittlich

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 6 und 38 Abs. 11 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 i.V.m. § 12 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), ergeht für den Landkreis Bernkastel-Wittlich folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Aufhebung der in der Stadt Wittlich Gemarkung Wittlich eingerichteten Sperrbezirks im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Die aufgrund meiner Allgemeinverfügung vom 27. Mai 2025 angeordnete Gebietsfestlegung des Sperrbezirks in der Gemarkung Wittlich wird ein von zwei Sperrbezirken (begrenzt durch die Lieser, der Feldstraße, Himmeroder Straße Kegelbahnstraße, Burgstraße, Schlosstraße, Gerberstraße, Kurfürstenstraße, B50 bis zum Autobahnkreuz, Entlang der A1 bis zur Lieser, Entlang der Lieser bis zur Einmündung Büscheider Graben, entlang des Büscheider Graben bis zum Weg Büscheid und entlang der Gemarkungsgrenze Wittlich wieder bis zum Rommelsbach und entlang des Rommelsbach bis zur Einmündung in die Lieser) aufgehoben.

Die gegen die Amerikanische Faulbrut behandelten Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk in der Gemarkung Wittlich wurden nach Ablauf der unter § 11 Abs. 1 Nr.1 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Wartefrist erneut auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Da bei

der Untersuchung keine Anzeichen auf Amerikanische Faulbrut festgestellt wurden, waren die Voraussetzungen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung erfüllt.

Neben dem **weiterhin bestehenden Sperrbezirk** verbleibt auch ein **Untersuchungsbezirk**. Dieser erstreckt sich über insgesamt 8 Gemeinden.

Als Untersuchungsbezirk gelten die Gemarkungen Willwerscheid, Greimerath, Diefenbach, Bausendorf, Ürzig sowie Teile der Gemarkung Wittlich, Platten und Zeltingen-Rachtig linksseitig der Mosel.

Die detaillierten Grenzen des noch bestehenden Sperrbezirks und des Untersuchungsbezirkes sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Wittlich, 06. Mai 2026

Landkreis Bernkastel-Wittlich
Der Landrat
Andreas Hackethal